

**Verordnung
über das Jugendstrafverfahren
(Änderung)**

(vom 12. Juli 1995)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über das Jugendstrafverfahren vom 29. Dezember 1976 wird wie folgt geändert:

§ 1. Die Jugendstaatsanwaltschaft und die Jugendanwaltschaften sind der Justizdirektion (nachstehend als «Direktion» bezeichnet) unterstellt.

§ 2. Der Jugendstaatsanwalt leitet die Jugendstaatsanwaltschaft.

Die Direktion ernennt aus dem Kreis der Jugendanwälte bei der Jugendstaatsanwaltschaft zwei ordentliche Stellvertreter des Jugendstaatsanwaltes. Sie kann aus dem Kreis der Jugendanwälte ausserordentliche Stellvertreter bezeichnen.

§ 32. Die Kostenrechnungen für die Haft, den Vollzug von Einschliessungsstrafen sowie von Arbeitsleistungen werden von der Jugendstaatsanwaltschaft geprüft und der Justizdirektion zur Zahlung überwiesen.

§ 35. Die Justizdirektion erlässt Richtlinien über Bemessung, Auflage und Bezug der Ersatzleistungen des Verurteilten und seiner Eltern.

Abs. 2 und 3 unverändert.

II. Diese Änderung tritt am 1. August 1995 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Homberger	Husi